

Hinweis:

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

- a) Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2021 für verzinsliche Kredite in Höhe von 28.172.900 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 20 Mio. € genehmigt.

In Höhe des danach verbleibenden Teilbetrages von 8.172.900 € wird die beantragte Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite versagt.

- b) Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 24.093.200 € **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür
- | | |
|--|--------------------|
| ▪ im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite bis zu | 15.123.200 € |
| ▪ im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu | 2.491.800 € |
| ▪ im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu | <u>1.002.800 €</u> |

Sa.: 8.617.800 €

aufgenommen werden müssen.

- c) Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3 Mio. € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Stadtbildpflege Kaiserslautern** wird genehmigt.

2. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20. bis 28. September 2021 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 6. OG, Zimmer 603, öffentlich aus.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, den 07.09.2021

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister